

Tourismusverband Schleswig-Holstein e. V. · Wall 55 · 24103 Kiel

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren des Landes Schleswig-Holstein (MSGJFS)
Herrn Sven Simon
VIII 408 - Umweltbezogener Gesundheitsschutz
Postfach 7061
24170 Kiel

Via E-Mail: sven.simon@sozmi.landsh.de

Tourismusverband Schleswig-Holstein e. V.
Wall 55
24103 Kiel
Telefon 0431 / 560 105-0
Telefax 0431 / 560 105-19
info@tvsh.de
www.tvsh.de

02.03.2018

**Stellungnahme des Tourismusverbandes Schleswig-Holstein e.V. zum Entwurf für
Novellierung der Landesverordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung
(Badegewässerverordnung - BadegewVO)**

Sehr geehrter Herr Simon,

der Tourismusverband Schleswig-Holstein e. V. (TVSH) ist die zentrale Interessenvertretung für den Schleswig-Holstein-Tourismus. Als erster Ansprechpartner in der Tourismuspolitik setzt sich der TVSH seit Jahrzehnten unabhängig und neutral für seine Mitglieder und für die Vertreter der Tourismuswirtschaft ein. Dabei spielen die permanente Verbesserung der Rahmenbedingungen und der Abbau von Hemmnissen und Hindernissen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit die zentrale Rolle.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu o.g. Novellierung Stellung nehmen zu können.

Der TVSH schlägt vor, in zwei Punkten die Badegewässerverordnung der Richtlinie 2006/7/EG – Badegewässerrichtlinie anzupassen:

1. **§ 5 Abs. 4 Satz 1 Badegew VO** der im folgenden zitierten Richtlinie 2006/7/EG - Badegewässerrichtlinie vom 15. Februar 2006 anzupassen und die fett markierten Teilsätze zu übernehmen:

Artikel 5, Abs. 4 b (Richtlinie 2006/7/EG – Badegewässerrichtlinie):

Wird ein Badegewässer in fünf aufeinander folgenden Jahren als „mangelhaft“ eingestuft, so wird auf Dauer das Baden verboten oder auf Dauer vom Baden abgeraten. Ein Mitgliedstaat kann jedoch vor Ende des Fünfjahreszeitraums auf Dauer das Baden verbieten oder auf Dauer vom Baden abraten, wenn er der Ansicht ist, dass die Maßnahmen zum Erreichen der „ausreichenden“ Qualität nicht durchführbar oder unverhältnismäßig teuer wären.

2. **§ 16 Badgew VO:** In der EU-Richtlinie ist nicht zu finden, dass kostenfreie sanitäre Anlagen vorhanden sein müssen. Der TVSH würde es daher begrüßen, wenn der Hinweis in der BadegewVO entweder komplett gestrichen oder zumindest das Wort „unentgeltlich“ gestrichen würde.

Ein Angleichen an die rahmenggebende EU-Verordnung schafft Chancengleichheit zu anderen Bundesländern und EU-Ländern und mehr Spielraum für die Kommunen im Umgang mit Mängeln bzw. deren Behebung.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jörn Klimant

Vorsitzender
Tourismusverband
Schleswig-Holstein e.V.



Frank Behrens

stellv. Vorsitzender
Tourismusverband
Schleswig-Holstein e.V.



Dr. Catrin Homp

Geschäftsführerin
Tourismusverband
Schleswig-Holstein e.V.